

Fünfte Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Rechtswissenschaft

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und § 4 Satz 5 der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung – JAPrO) vom 8. Oktober 2002 (GBl. S. 391), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2011 (GBl. S. 164), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. Februar 2013 die nachstehende Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. September 1985 (W. u. K. 1985, S. 464), zuletzt geändert am 26. April 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 28, S. 104–105), beschlossen.

Nach erteiltem Einvernehmen des Justizministeriums hat der Rektor seine Zustimmung am 5. April 2013 erteilt.

Artikel 1

1. § 1a Absatz 3 wird wie folgt **neugefasst**:

„(3) Die Prüfungsleistungen für die Orientierungsprüfung werden studienbegleitend im Rahmen der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in den Grundlagenfächern (§ 3 Absatz 1 Satz 2, § 9 Absatz 2 Nr. 2 JAPrO) sowie an einer Vorlesung des zweiten Semesters, wahlweise in den Fächern Bürgerliches Recht, Strafrecht oder Öffentliches Recht, jeweils in Form einer Aufsichtsarbeit erbracht (Orientierungsprüfungsklausuren). Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn jede dieser beiden Orientierungsprüfungsklausuren mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurde. Für die Bewertung gilt § 15 JAPrO entsprechend. Die Verantwortung für die Auswahl und die Bewertung der Aufsichtsarbeiten trägt ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, ein Hochschul- oder Privatdozent/eine Hochschul- oder Privatdozentin oder ein Lehrbeauftragter/eine Lehrbeauftragte, der/die die Erste juristische Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat, oder ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin, der/die diese Qualifikation besitzt und dem/der die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Das Bestehen der Orientierungsprüfungsklausur in einem der Fächer Bürgerliches Recht, Strafrecht oder Öffentliches Recht kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für Anfänger II in einem der genannten Fächer ersetzt werden.“

2. § 2 wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „werden“ wird das Wort „studienbegleitend“ eingefügt.

bb) Die Wörter „Übungen für Anfänger“ werden durch die Wörter „Übungen für Anfänger II“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt **neugefasst**:

„(3) Die Verantwortung für die Auswahl und Bewertung der Aufsichtsarbeiten trägt ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, ein Hochschul- oder Privatdozent/eine Hochschul- oder Privatdozentin oder ein Lehrbeauftragter/eine Lehrbeauftragte, der/die die Erste juristische Prüfung oder eine

gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten trägt die Fakultät.“

3. **§ 3** wird wie folgt **geändert**:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Täuschung“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Anfängerübungen“ durch die Wörter „Übungen für Anfänger II“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „(§ 7 JAPrO)“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „amtsärztlich“ durch das Wort „ärztlich“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. Nach § 3 wird folgender **§ 3a** eingefügt:

„§ 3a Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Unternimmt es ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, so können unter Berücksichtigung insbesondere der Schwere des Verstoßes eine oder mehrere Prüfungsleistungen mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, die Note zum Nachteil des/der Studierenden abgeändert oder der Ausschluss von der betreffenden Übung für Anfänger II, in besonders schweren Fällen auch der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden.

(2) Auf die in Absatz 1 vorgesehenen Sanktionen kann auch erkannt werden, wenn ein Studierender/eine Studierende nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder wenn er/sie in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt.

(3) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und sämtliche Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfungsleistung jedenfalls mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(4) In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der vorstehenden Absätze vorlagen, können ergangene Prüfungsentscheidungen zurückgenommen und die in den vorstehenden Absätzen genannten Sanktionen verhängt werden. Eine Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der jeweiligen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

(6) Über die Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) in den vorstehend genannten Fällen, über die Abänderung der Note zum Nachteil des/der Studierenden sowie über den Ausschluss von der betreffenden Übung für Anfänger II entscheidet der/die jeweilige Prüfer/Prüferin beziehungsweise entscheiden die jeweiligen Prüfer/Prüferinnen im Benehmen mit dem Studiendekan/der Studiendekanin. Über den Ausschluss von der betreffenden Übung für Anfänger II ohne Wiederholungsmöglichkeit entscheidet der Allgemeine Prüfungsausschuss.“

5. **§ 5** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Anfängerübung“ durch die Wörter „Übung für Anfänger II“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt neugefasst:

„(2) Wer die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht abgelegt hat, hat sie endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der/die Studierende die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat.

(3) Hat der/die Studierende die Überschreitung der Frist nach Absatz 2 nicht zu vertreten, so erhält er/sie auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung. Über den Antrag entscheidet der Studiendekan/die Studiendekanin. Im Falle einer Erkrankung hat der/die Studierende unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

6. **§ 6** wird wie folgt **neugefasst**:

„§ 6 Rücknahme, Versagung

(1) Die Prüfungsentscheidung ist zurückzunehmen, wenn das Zeugnis selbst, eine für die Zwischenprüfung notwendige Prüfungsbescheinigung oder eine gewährte Fristverlängerung durch Täuschung erlangt worden ist oder wenn sich bei einer Prüfungsleistung das Vorliegen einer der Voraussetzungen des § 3a nachträglich herausstellt. Im letzteren Falle kann dem/der Studierenden die Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung innerhalb bestimmter Fristen gestattet werden, wenn die Pflichtverletzung nicht mehr als eine Prüfungsleistung betrifft und der/die Studierende zur Zeit ihrer Begehung noch eine Wiederholungsmöglichkeit gehabt hat.

(2) Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn der/die Studierende zur staatlichen Pflichtfachprüfung der Ersten juristischen Prüfung zugelassen ist oder wenn seit Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses mehr als fünf Jahre vergangen sind.

(3) Zwischenprüfungszeugnis, Fristverlängerung und Prüfungsbescheinigung sind zu versagen, wenn vor der jeweiligen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, die nach Absatz 1 Satz 1 eine Rücknahme der Prüfungsentscheidung rechtfertigen würden.

(4) Über die Rücknahme und die Versagung des Zeugnisses entscheidet der Dekan/die Dekanin oder der/die Prüfungsbeauftragte. Für die Versagung von Prüfungsbescheinigungen ist der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin (§ 2 Absatz 3) zuständig.“

7. **§ 7** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Übung für Anfänger“ durch die Wörter „Übung für Anfänger II“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Vorgerückte“ durch das Wort „Fortgeschrittene“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden das Wort „Anfängerübung“ durch die Wörter „Übung für Anfänger II“ und das Wort „Vorgerücktenübung“ durch die Wörter „Übung für Fortgeschrittene“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Übung“ die Wörter „für Anfänger II“ eingefügt und nach den Wörtern „Öffentlichen Recht“ die Wörter „für Anfänger“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2013 in Kraft.

Freiburg, den 5. April 2013



i. V. Prof. Dr. Heiner Schanz
Vizekanzler